

eines Gesetzes über Erhöhung der Gerichtsgebühren, ist für die Kammer keine Ueberraschung.

Der Entwurf ist die Folge einer Anregung, die von der Kammer ausgegangen ist und die bezweckt, höhere Einnahmen dem Staate aus der Thätigkeit der Gerichte zuzuführen. Die Unterhaltung der Gerichte erfordert einen von Jahr zu Jahr steigenden Aufwand für den Staat. Es ist daher gar nicht mehr als recht und billig, wenn namentlich bei der gegenwärtigen Finanzlage auch darauf Bedacht genommen wird, daß aus der Thätigkeit der Gerichte der Staatskasse höhere Einnahmen zugeführt werden möchten, als das nach dem bestehenden Kostengesetze der Fall ist. Es ist, wie schon erwähnt, das nur eine Maßregel, die mit der Erhöhung der Steuern in Zusammenhang steht, der wir uns überhaupt gegenwärtig nicht verschließen können.

Bei Erörterung der zu ergreifenden Schritte hat sich eine Anzahl Preßstimmen gegen die beabsichtigte Erhöhung der Gerichtsgebühren erhoben. Man hat darauf hingewiesen, daß dadurch eine Erschwerung der Rechtsverfolgung, namentlich für den Mittelstand, herbeigeführt würde, und hat behauptet, daß besonders diesem Stande die Prozeßführung erschwert und verteuert werden würde. Nun, meine Herren, das sind Stimmen, die meines Erachtens nur für die unkundigen Thebaner berechnet sind. Die betreffenden Zeitungen haben dabei vollständig übersehen, daß, insoweit die streitige Gerichtsbarkeit in Frage kommt, die Landesgesetzgebung überhaupt gar nicht in der Lage ist, auf eine Erhöhung der Gerichtsgebühren zuzukommen. Das ist Sache der Reichsgesetzgebung; da kann eine Landesgesetzgebung nichts thun. Die in Aussicht genommene Erhöhung hat lediglich Bezug auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege, also auf diejenigen Materien, die in dem Kostengesetze vom 21. Juni 1900 und dem dazu gehörigen Tarif geordnet sind.

Nach den Aussprachen bei Berathung des Etats werden sich in diesem Hause kaum Stimmen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erheben. Er trägt nur einer unbedingten Nothwendigkeit Rechnung. Dieser Nothwendigkeit müssen wir uns fügen. Nur einen Wunsch möchte ich mir zu äußern erlauben. Er betrifft die Sätze unter Ziffer 91 des Tarifs, die Gebühren für Erhebung von Wechselprotesten. Diese Sätze sind gleichgestellt mit den Gebühren, die die Notare für Erhebung von Wechselprotesten berechnen dürfen. Wird bezüglich dieser Sätze ein 25prozentiger Zuschlag eingeführt, wenn die Erhebung des Protestes durch das Gericht geschieht, so entstehen Ungleichheiten bezüglich der Gebührenerhebung für dieselbe Thätigkeit, falls sie durch die

Gerichte oder durch die Notare ausgeübt wird. Das möchte, meine Herren, vermieden werden. Ich hätte deshalb den Wunsch, daß dieser Posten von der Erhöhung ausgenommen würde.

Schließlich gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, daß das gegenwärtige Dekret zur Vorberathung und Berichterstattung an die Gesetzgebungsdeputation und, da meines Erachtens eine wesentliche Finanzfrage hier vorliegt, in Verbindung damit der Finanzdeputation A überwiesen wird. Diesen Antrag will ich hiermit gestellt haben.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Vizepräsident Dr. Schill.

Vizepräsident Dr. Schill: Meine Herren! Ich habe mir nur das Wort erbeten, um die Deputation, an welche der Entwurf gelangen wird, zu ersuchen, die Frage zu erörtern, ob es sich nicht empfiehlt, in den Gesetzentwurf eine Bestimmung über die Dauer des Entwurfes aufzunehmen. Sie erinnern sich aus dem Berichte, den die Steuerdeputation über das Einkommensteuergesetz erstattet hat, daß dort darauf hingewiesen worden ist, daß, wenn sich auf längere Zeit eine Hinaufziehung der Gerichtskosten nöthig machen würde, dies wohl nicht nur mittels dieses höchst mechanischen Mittels des 25prozentigen Zuschlags zu geschehen habe, sondern daß das zu geschehen habe durch eine systematische Reform. Ich kann mir z. B. denken, meine Herren, daß es eigentlich doch wenig erwünscht ist, die Kosten in manchen Angelegenheiten, wie z. B. Vormundschaftsachen, Pflegschaften etc., ohne weiteres auch in geringen Beträgen von 25 Prozent für immer zu steigern. Ich möchte also bitten, daß die Deputation die Güte hat, zu erwägen und mit der Regierung zu erörtern, ob nicht etwa ein Paragraph einzuschalten wäre, der bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkte das Gesetz Geltung haben soll. Es könnte dann zugleich der Regierung durch eine Resolution oder auf eine andere Weise anheimgegeben werden, daß, wenn sich bis dahin übersehen läßt, daß ohne ständige Erhöhung der Gerichtskosten nicht durchzukommen sein wird, ein systematisch umgearbeitetes Gerichtskostengesetz vorgelegt werde.

**Präsident:** Ich habe zunächst bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Dr. Kühlmorgen, die Vorlage der Gesetzgebungsdeputation im Einvernehmen mit der Finanzdeputation A zu überweisen, die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr ausreichend. Wird das Wort noch weiter begehrt? — Das ist nicht der Fall.